

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Regionetz GmbH („AGB“)

Hinweise: Der Vereinfachung halber wird die Regionetz GmbH nachfolgend Regionetz genannt. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Form

- (1) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (im Folgenden: „Kunde“).
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Regionetz nicht an, es sei denn, Regionetz hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn Regionetz in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung/Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (3) Mit den Kunden abgeschlossene Verträge (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) im Sinne von Abschnitt A. § 2 Abs. 3 haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung seitens Regionetz maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (5) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AGB als Rahmenvereinbarung auch für sämtliche künftige Kauf-, Dienst- und/oder Werkverträge, ohne dass Regionetz in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (6) Im Falle eines Widerspruchs gehen die Regelungen in Abschnitt B. bzw. C. den Regelungen in Abschnitt A. vor.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote von Regionetz sind vertragsrechtlich bindend..
- (2) Kosteneinschätzungen zu Montagekosten / Personalkosten / Fahrtkosten sind hingegen unverbindlich, sofern sie nicht im Text ausdrücklich als vertragsrechtlich bindend gekennzeichnet sind.
- (3) Ein Vertrag zwischen Regionetz und dem Kunden kommt zustande, wenn der Kunde ein ausdrücklich als vertragsrechtlich bindend gekennzeichnetes Angebot von Regionetz durch schriftliche Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Versendung annimmt. Für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang der Annahme bei Regionetz erforderlich. Die Annahme durch den Kunden kann in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) erklärt werden.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Vertragsverhandlungen dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen etc., behält sich Regionetz Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sämtliche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Regionetz erteilt dazu dem Kunden vorab ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der Kunde das Angebot von Regionetz nicht innerhalb der in Abschnitt A. § 2 Abs. 3 genannten Frist annimmt, sind die im Zuge der Vertragsverhandlungen überlassenen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an Regionetz zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise für alle gelieferten Waren/Leistungen sind die bei Regionetz am Tag der Bestellung geltenden Listenpreise, soweit sich aus dem Angebot von Regionetz nichts anderes ergibt.
- (2) Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, Verladung, Transport, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Export-lieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (3) Kosten für etwaige Montagearbeiten als vertragliche Nebenleistung zum Kaufvertrag werden zusätzlich zu den jeweils vereinbarten Sätzen in Rechnung gestellt. Erforderliche Hilfspersonen und/oder Hilfsmittel werden entweder vom Kunden auf eigene Verantwortung bereitgestellt oder von Regionetz separat in Rechnung gestellt (vgl. Abschnitt B. § 5 Abs. 1).
- (4) Bei Leistungen, die auf Verlangen des Kunden vorzeitig abgebrochen werden oder bei Anforderungen, die nachträglich vom Kunden widerrufen werden, hat der Kunde alle bereits erbrachten bzw. angefallenen Aufwendungen von Regionetz (Arbeits-, Fahrzeit, Ersatzteile) zu bezahlen.
- (5) Die von Regionetz gestellten Rechnungen für ihre Waren/Leistungen sind zahlbar ab Ablieferung bzw. Abnahme rein netto ohne Abzug, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang auf dem Bankkonto von Regionetz entscheidend. Mit Ablauf der Frist tritt Verzug ein.
- (6) Im Fall von Werkleistungen ist Regionetz im Rahmen des § 632a BGB berechtigt, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen.
- (7) Wird Regionetz, auch nach Abschluss eines Vertrages, die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden bekannt, ist Regionetz berechtigt, Vorauskasse zu verlangen. Wird die Vorauszahlung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Regionetz unbeschadet weiterer Rechte von dem betreffenden Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

§ 5 Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

- (1) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Die Befugnis zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Regionetz anerkannt sind.

§ 6 Haftung

- (1) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Regionetz oder deren Erfüllungsgehilfen haftet Regionetz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit die Vertragsverletzung nicht auf Vorsatz beruht, ist die Schadensersatzhaftung von Regionetz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Haftung bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (3) Weitergehende Rechte und Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz, einschließlich entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen.

§ 7 Übertragung von Rechten und Pflichten

Regionetz hat das Recht, Rechte und Pflichten aus Verträgen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) im Sinne von Abschnitt A. § 2 Abs. 3 im Rahmen von Unteraufträgen an Dritte zu übertragen, insbesondere Serviceleistungen durch Dritte durchführen zu lassen, sofern durch diese die Vertragserfüllung sichergestellt ist.

§ 8 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, ist Regionetz für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit. Regionetz wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind beide Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der jeweils anderen Partei deshalb Schadensersatz zusteht. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich zurückerstattet.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Diese AGB sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Regionetz unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Regionetz, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Zu Gunsten von Regionetz ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, der Geschäftssitz von Regionetz Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Regionetz ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Regionetz und dem Kunden nicht berührt.

B. Kaufvertragliche Leistungen

§ 1 Liefertermin, Lieferumfang, Lieferverzug

- (1) Grundsätzlich ergibt sich der Ort, an dem die Ware zur Abholung bereitgestellt wird, aus dem Vertrag (sog. Holschuld).
- (2) Auf Wunsch des Kunden wird die Ware versandt (siehe nachfolgend Abschnitt B. § 2). Die Lieferfrist und der Lieferumfang werden individuell vereinbart. Bei nicht rechtzeitiger Abklärung aller Einzelheiten der Bestellung (einschließlich technischer Fragen) durch den Kunden sowie der nicht rechtzeitigen Erbringung aller Vorleistungen des Kunden verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung der Ware.
- (3) Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen.
- (4) Regionetz ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
- (5) Sämtliche Transport- und sonstige Verpackungen werden nur insoweit von Regionetz zurückgenommen, soweit dies gesetzlich, insbesondere nach der Verpackungsverordnung, vorgeschrieben ist.
- (6) Änderungen an Konstruktion und/oder Form, die auf technische Verbesserungen und/oder auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit der Liefergegenstand oder die vereinbarte Lieferung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist Regionetz berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten oder zweite Anfahrten) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.

§ 2 Gefahrenübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Verlangen des Kunden versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- (1) Regionetz behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zum vollständigen Eingang aller gegenwärtigen und künftigen Zahlungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug und anschließendem fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, ist Regionetz berechtigt, vom jeweiligen Kaufvertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Regionetz ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten vor Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- (3) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde Regionetz unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, damit Regionetz Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Regionetz die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Regionetz entstandenen Ausfall.
- (4) Regionetz verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Regionetz.

§ 4 Mängelgewährleistung

- (1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Regionetz hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Regionetz für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (2) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so wird Regionetz die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware beschaffen. Regionetz ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an Regionetz zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Regionetz ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- (3) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Regionetz nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und soweit sich die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Andernfalls kann Regionetz vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt

verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Ablieferung der Ware.

§ 5 Inbetriebnahme, Montage

- (1) Ist die Montage und/oder Inbetriebnahme durch Regionetz als Nebenleistung zum Kaufvertrag vereinbart, so werden erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel hierfür (einschließlich des Materials zum Justieren und für den Probelauf des Liefergegenstands) entweder vom Kunden auf eigene Verantwortung bereitgestellt oder von Regionetz separat in Rechnung gestellt. Der Kunde wird über konkret erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel rechtzeitig vor Beginn der Montage informiert.
- (2) Die Räume sind vom Kunden zu Beginn der Montage so vorzubereiten, dass Regionetz die Montage ohne Behinderung und Verzögerung durchführen kann. Hierzu gehören eine ausreichende Beleuchtung und das Vorhandensein der erforderlichen Stromanschlüsse, soweit es sich um Lieferungen von elektrisch angetriebenen Geräten handelt. Für evtl. bauliche Vorbereitungen, wie Fundament bzw. Befestigungsmöglichkeiten der Geräte, ist kundenseits ebenso vorzusorgen.
- (3) Die Einzelheiten bezüglich der Inbetriebnahme und Montage ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen von Regionetz in der für die konkrete Ware jeweils gültigen Fassung.

C. Dienst- und/oder werkvertragliche Leistungen

§ 1 Leistungsumfang

- (1) Regionetz übernimmt je nach Kundenwunsch Inspektionen/Wartung, d.h. Instandhaltung durch regelmäßige Überprüfung, und/oder Reparatur der bei ihr erworbenen oder beim Kunden bereits vorhandenen Produkte.
- (2) Eventuelle Zusatzaufwände hat der Kunde dann zu tragen, wenn diese in einem Angebot enthalten sind, das Regionetz nach entsprechender Fehlerdiagnose abgibt, und der Kunde dieses Angebot schriftlich annimmt.
- (3) Die Reparatur erfolgt nach Ermessen von Regionetz durch Reparatur sowie ggf. durch Erneuern defekter Bauteile. Ein Gerät ist instand gesetzt, wenn die Einsatzfähigkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wiederhergestellt ist.
- (4) Der Service von Regionetz erstreckt sich nicht auf sonstige Arbeiten außerhalb der Geräte. Er umfasst ferner nicht die Entsorgung defekter oder alter Bauteile, es sei denn, gesetzliche Vorschriften bestimmen zwingend etwas anderes. .
- (5) Regionetz ist berechtigt, im Einzelfall einen Service abzulehnen, wenn das Gerät nach ihrem Ermessen nicht mehr reparaturfähig bzw. reparaturwürdig ist, oder wenn benötigte Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen sind. Die bis dahin von Regionetz erbrachten Leistungen sind zahlungspflichtig, soweit der Abbruch der Reparatur nicht dem Verantwortungsbereich von Regionetz zuzurechnen ist.
- (6) Im Falle der Feststellung eines nicht von Regionetz verursachten Sicherheitsrisikos werden die Serviceleistungen bis zur Beseitigung des Risikos unterbrochen.

§ 2 Termine

Termine, insbesondere Termine für die Erbringung präventiver Wartung, legt Regionetz jeweils nach Absprache mit dem Kunden fest. Wird Regionetz an der Einhaltung von vereinbarten Terminen aus Gründen gehindert, die Regionetz nicht zu vertreten hat und/oder treten Hindernisse oder Ereignisse auf, welche trotz Anwendung gebotener Sorgfalt seitens Regionetz nicht abgewendet werden können (als solche Hindernisse gelten Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Naturereignisse etc.), wird Regionetz den Kunden umgehend über Ausmaß und Hintergrund der Verzögerung informieren. Die Parteien verständigen sich über eine Terminverschiebung bzw. über das weitere Vorgehen.

§ 3 Gewährleistung

- (1) Regionetz führt die vertragsgemäß zu erbringenden Serviceleistungen sachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik aus und übernimmt für 12 Monate, beginnend mit dem Datum der Leistungserbringung bzw. falls erforderlich (vgl. Abschnitt C. § 5), der Abnahme durch den Kunden, die Gewähr, dass diese keinen Mangel aufweisen. Eine Gewährleistung dafür, dass durch die vertraglichen Leistungen sämtliche vorhandenen Schäden und Mängel an den Vertragsgegenständen diagnostiziert und behoben werden, sowie eine Garantie für die Funktionsfähigkeit der Vertragsgegenstände ist damit nicht verbunden. Dem Kunden bleibt es selbstverständlich unbenommen, eine kostenpflichtige Fehlerdiagnose in Anspruch zu nehmen.
- (2) Falls eine Service- oder Wartungsleistung von Regionetz mangelhaft durchgeführt wurde, hat der Kunde dies unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen. Regionetz hat dann ein Recht auf Nachbesserung, für das eine angemessene Zeit zu gewähren ist. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder für den Fall, dass eine Nacherfüllung von Regionetz verweigert wird, kann der Kunde Minderung des gezahlten Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn es sich um einen unerheblichen Mangel handelt oder Regionetz die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter von Regionetz bzw. deren Erfüllungsgehilfen freien Zugang zum Kundengerät haben. Der Kunde verpflichtet sich zur sachgerechten Mitwirkung bei der Durchführung der Serviceleistungen. Insbesondere ist der Kunde auf seine Kosten verpflichtet:

- die Mitarbeiter von Regionetz bzw. deren Erfüllungsgehilfen in die jeweils gültige Fassung der kundenseitigen Fremdfirmenverordnung/Hausordnung vor dem jeweiligen Zutritt auf das Werksgelände zu unterweisen;
- darauf zu achten, dass die Mitarbeiter von Regionetz bzw. deren Erfüllungsgehilfen am jeweiligen Arbeitsplatz von gefährlichen Einrichtungen abgeschottet werden bzw. dass derartige Anlagen abgeschaltet sind;
- die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Genehmigungen, Unterlagen und Informationen, Fehlerbeschreibungen, Testdaten und dergleichen einzuholen bzw. zur Verfügung zu stellen;

- die Mitarbeiter von Regionetz bzw. deren Erfüllungsgehilfen über zusätzlich zu beachtende Sicherheitsvorschriften, die sich nicht aus der Natur des Vertragsgegenstands oder der durchzuführenden Leistungen ergeben, zu unterrichten;
- die für die Leistungserbringung notwendige Versorgung (Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, etc.) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen;
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen;
- notwendige Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert bereitzustellen;
- zeitnahen Zugang zum Betriebsgelände zu gewähren;
- auf Anweisung und nach Vorgabe von Regionetz ein Fehlerprotokoll zu führen.

§ 5 Abnahme

- (1) Soweit Regionetz einen Leistungserfolg schuldet, ist der Kunde grundsätzlich zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Fertigstellung. Der Kunde kann die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.
- (2) Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- (3) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Kunde deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennenden Mängeln, so ist Regionetz verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Soweit eingebaute (Ersatz-)Teile nicht wesentliche Bestandteile des Servicegegenstandes geworden sind, bleibt Regionetz Eigentümer der (Ersatz-)Teile bis zur vollständigen Zahlung aller Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit Regionetz.
- (2) Werden die von Regionetz eingebrachten (Ersatz-)Teile als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Kunde, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung von Regionetz schon jetzt an den Auftragnehmer ab; Regionetz nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- (3) Regionetz verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Regionetz.

§ 7 Schutzrechte

Sofern im Zusammenhang mit den Serviceleistungen ein schutzrechtsfähiges Ergebnis (Patente, Urheberrechte, etc.) resultiert, stehen Regionetz sämtliche Schutzrechte an diesem Ergebnis ausschließlich zu, es sei denn, dass der Kunde maßgeblich an der Erstellung des Ergebnisses beteiligt war. In

solch einem Fall oder in allen sonstigen Fällen, in welchen Regionetz ein schutzrechtsfähiges Ergebnis gemeinsam mit dem Kunden erstellt haben, sind sich Regionetz und der Kunde darüber einig, dass Regionetz zumindest ein unentgeltliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zusteht.